

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DPV

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Auswirkungen des Verbots von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr Kenntnisse zur Anzahl von Schottergärten und deren Anteil an der Gartenfläche in Baden-Württemberg insgesamt vorliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken);
2. wie viele Schottergärten seit dem Inkrafttreten des Verbots von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten am 31. Juli 2020 umgewandelt oder beseitigt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken);
3. aus welchen Gründen es bisher nicht zu der von ihr in der Drucksache 16/8611 angekündigten gerichtlichen Entscheidung über die Rechtsfrage zu den unterschiedlichen Auffassungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Auslegung des § 9 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Bezug auf die Frage, ob die seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1996 errichteten Schottergärten unter Verstoß gegen § 9 Absatz 1 LBO angelegt worden sind, gekommen ist und wann sie mit einer gerichtlichen Entscheidung diesbezüglich rechnet;
4. welche Erkenntnisse sie bezüglich der Akzeptanz des Verbots von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten durch die Bürgerinnen und Bürgern hat;
5. inwiefern es ihrer Ansicht nach einen Zusammenhang zwischen der Akzeptanz des Schottergartenverbots durch die Bürgerinnen und Bürger und dem in Ziffer 3 beschriebenen andauernden Dissens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gibt;

6. in wie vielen Fällen und in welcher Höhe seit dem 31. Juli 2020 Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen das Schottergartenverbot erhoben wurden;
7. wie sie die Aktion des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg bewertet, der die Bürgerinnen und Bürger im September 2020 dazu aufrief, Bilder von Schottergärten an den Landesnaturschutzverband zu schicken;
8. inwiefern sie Erkenntnisse darüber hat, welche Kommunen das Schottergartenverbot seit dem 31. Juli 2020 auf welche Weise umgesetzt haben oder umgesetzt werden;
9. wie hoch die Fördermittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für das Projekt der Gartenakademie Baden-Württemberg mit dem Titel „Biodiversität fördern in Haus- und Kleingärten – Initiierung und Etablierung regionaler Bildungsnetzwerke“ sind und welche Erkenntnisse ihr bisher aus diesem Projekt vorliegen;
10. inwiefern ihrer Ansicht nach bislang Kosten und Aufwand des Verbots zum Anlegen von Schottergärten in privaten Gärten zum gewünschten Ergebnis stehen;
11. inwiefern sie bezüglich der Umgestaltung oder Beseitigung von Schottergärten, wie in Drucksache 16/8611 dargestellt, am Prinzip der Freiwilligkeit festhalten wird;
12. in welchen Bundesländern es nach ihrer Kenntnis ebenfalls ein Schottergartenverbot gibt und welche Erfahrungen ihr aus diesen Bundesländern zum Schottergartenverbot vorliegen;
13. welche Erkenntnisse sie zur Artenvielfalt hat, die beispielsweise in bepflanzten Kübeln in Schottergärten vorkommt, verglichen zur Artenvielfalt, die ein englischer Rasen ermöglicht.

18.5.2021

Karrais, Weinmann, Birnstock, Brauer, Fischer, Goll, Haag,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Am 31. Juli 2020 trat die Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Kraft. Eingefügt in das Naturschutzgesetz wurde der Paragraf 21a: „Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des Paragrafen 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung“. Mit dem Antrag soll unter anderem in Erfahrung gebracht werden, welche Auswirkungen das Schottergartenverbot seit dem 31. Juli 2020 bisher hatte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 Nr. 71-0141.5/502 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern ihr Kenntnisse zur Anzahl von Schottergärten und deren Anteil an der Gartenfläche in Baden-Württemberg insgesamt vorliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken);

Offizielle statistische Daten hierzu liegen der Landesregierung nicht vor. Eine statistische Erfassung in den 1.101 Kommunen in Baden-Württemberg wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

2. wie viele Schottergärten seit dem Inkrafttreten des Verbots von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten am 31. Juli 2020 umgewandelt oder beseitigt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken);

Das Schottergartenverbot des § 21a Naturschutzgesetz (NatSchG) wirkt in die Zukunft und nicht in die Vergangenheit. Verboten ist die Neuanlage von Schottergärten, es enthält hingegen keine Verpflichtung zur Beseitigung von Schottergärten, die vor dem Inkrafttreten der Regelung angelegt worden sind. Dementsprechend existieren auch hierzu keine offiziellen statistischen Daten.

3. aus welchen Gründen es bisher nicht zu der von ihr in der Drucksache 16/8611 angekündigten gerichtlichen Entscheidung über die Rechtsfrage zu den unterschiedlichen Auffassungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Auslegung des § 9 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Bezug auf die Frage, ob die seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1996 errichteten Schottergärten unter Verstoß gegen § 9 Absatz 1 LBO angelegt worden sind, gekommen ist, und wann sie mit einer gerichtlichen Entscheidung diesbezüglich rechnet;

Die Ministerien können die Entscheidung über eine abstrakte Rechtsfrage nicht selbst vor Gericht bringen. Vielmehr wäre für eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, dass die Eigentümerin/der Eigentümer eines Schottergartens, der vor dem 31. Juli 2020 errichtet wurde, zur Beseitigung dieses Schottergartens verpflichtet würde und gegen eine derartige Anordnung den Rechtsweg beschreiten würde. Hierzu ist es – soweit bekannt – offenbar noch nicht gekommen.

4. welche Erkenntnisse sie bezüglich der Akzeptanz des Verbots von Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten durch die Bürgerinnen und Bürger hat;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben seit dem Inkrafttreten des Schottergartenverbots nach § 21a NatSchG zahlreiche Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema erreicht. Weit mehrheitlich wird dort das Schottergartenverbot befürwortet und unterstützt, wobei es selbstverständlich auch andere Meinungen gibt.

5. *inwiefern es ihrer Ansicht nach einen Zusammenhang zwischen der Akzeptanz des Schottergartenverbots durch die Bürgerinnen und Bürger und dem in Ziffer 3 beschriebenen Dissens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gibt;*

Ein Zusammenhang wird nicht gesehen, da sich die Ministerien in Bezug auf das seit dem 31. Juli 2020 geltende Schottergartenverbot einig sind und bei vor Inkrafttreten des § 21a NatSchG errichteten Schottergärten freiwillige Umwandlungen aufgrund von Einsicht und Verständnis der Bürgerinnen und Bürger Vorrang vor behördlichen Maßnahmen genießen sollen.

6. *in wie vielen Fällen und in welcher Höhe seit dem 31. Juli 2020 Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen das Schottergartenverbot erhoben wurden;*

Das Schottergartenverbot des § 21a NatSchG ist nicht bußgeldbewehrt. Mit einer Geldbuße kann jedoch nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 LBO ggf. geahndet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung der Baurechtsbehörde zuwidergehandelt wird. Fälle hierzu sind der Landesregierung bisher nicht bekannt.

7. *wie sie die Aktion des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg bewertet, der die Bürgerinnen und Bürger im September 2020 dazu aufrief, Bilder von Schottergärten an den Landesnaturschutzverband zu schicken;*

Die Landesregierung war an dieser Aktion in keiner Weise beteiligt und positioniert sich daher auch nicht dazu. In jedem Fall haben die zahlreichen vom Landesnaturschutzverband veröffentlichten Bilder aber bestätigt, dass Schottergärten vielerorts verbreitet sind.

8. *inwiefern sie Erkenntnisse darüber hat, welche Kommunen das Schottergartenverbot seit dem 31. Juli 2020 auf welche Weise umgesetzt haben oder umsetzen werden;*

Es handelt sich um ein unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot, das nicht umgesetzt werden muss. Die Kommunen sind ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger an Gesetz und Recht gebunden und haben § 21a NatSchG somit zu beachten.

9. *wie hoch die Fördermittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für das Projekt der Gartenakademie Baden-Württemberg mit dem Titel „Biodiversität fördern in Haus- und Kleingärten – Initiierung und Etablierung regionaler Bildungsnetzwerke“ sind und welche Erkenntnisse ihr bisher aus diesem Projekt vorliegen;*

Der Gartenakademie Baden-Württemberg wurde hierfür in den Jahren 2020 und 2021 ein Zuschuss bis zur Höhe von insgesamt 45.000 Euro bewilligt. Im Rahmen des Projekts werden Seminare für Freizeitgärtnerinnen und Freizeitgärtner angeboten, in denen diese Kompetenzen zur Stärkung der biologischen Vielfalt erwerben können. Längerfristig gesehen sollen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vernetzen und so in fachlichem Austausch bleiben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen den Impuls, sich im stetigen Wissensaustausch (z. B. im Rahmen von Chat-Gruppen, Facebook-Gruppen, Stammtischen oder Gartenführungen) zu vernetzen. Des Weiteren besteht ein großes Bedürfnis und ein entsprechender Wissensbedarf, den eigenen Garten ökologisch aufzuwerten und artenreiche Biotope insbesondere für Wildkrauthabitate und deren Bewohner anzulegen.

Das Maßnahmenbündel trägt dazu bei, dass mit ökologischem Freizeitgärtnern ein neues Verständnis der Gartengestaltung ortsüblich und zu einem Bestandteil der Gartenkultur in Baden-Württemberg wird. So erkennen Freizeitgärtnerinnen und Freizeitgärtner das ästhetische Potenzial von Wildpflanzen und deren Pflanzengesellschaften in Kombination mit insektenfreundlichen Zierpflanzen aus der heimischen Flora. Oder sie erfahren, wie trittfeste insektenfreundliche, artenreiche Kräutermischungen Rasen bzw. Schotterflächen ersetzen können.

Die bisherigen Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben ein positives Bild. Die Schulungen tragen zu einem Kenntniserwerb bei, der dazu führt, sich immer intensiver mit dieser Thematik zu beschäftigen. Das vermittelte Wissen befördert die Entscheidung für einen Garten, in dem die biologische Vielfalt konkretes Gestaltungsmerkmal ist bzw. sein kann.

10. inwiefern ihrer Ansicht nach bislang Kosten und Aufwand des Verbots zum Anlegen von Schottergärten in privaten Gärten zum gewünschten Ergebnis stehen;

Die Einhaltung eines Verbots an sich verursacht keine Kosten. Zudem ist es ein Irrglaube, dass Schottergärten kostengünstiger als insektenfreundliche Gärten wären. Sowohl die Anlage als auch die Erhaltung eines Schottergartens verursachen im Gegenteil erhebliche Kosten, da sich mit der Zeit in den Zwischenräumen Substrat ansammelt und sich Nährboden für sog. Unkräuter bildet, deren Entfernung sehr aufwendig ist. Davon abgesehen sind die Anlage und Unterhaltung eines insektenfreundlich gestalteten Gartens sowohl im Hinblick auf seinen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität als auch für den Klimaschutz die Mühe in jedem Fall wert.

11. inwiefern sie bezüglich der Umgestaltung oder Beseitigung von Schottergärten, wie in Drucksache 16/8611 dargestellt, am Prinzip der Freiwilligkeit festhalten wird;

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, setzt die Landesregierung weiterhin darauf, bei den Bürgerinnen und Bürgern Verständnis dafür zu wecken, dass Schottergärten der Biodiversität und dem Klima schaden und dabei keine geringeren Kosten verursachen als insektenfreundlich gestaltete Gärten, um auf diesem Wege eine freiwillige Umwandlung von Schottergärten zu erreichen.

12. in welchen Bundesländern es nach ihrer Kenntnis ebenfalls ein Schottergartenverbot gibt und welche Erfahrungen ihr aus diesen Bundesländern zum Schottergartenverbot vorliegen;

In einer kürzlich durchgeführten Umfrage im Rechtsausschuss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) stellte sich heraus, dass praktisch alle anderen Bundesländer über ähnliche Regelungen wie § 9 Absatz 1 LBO verfügen. Inwieweit hieraus ein Schottergartenverbot abgeleitet wird und inwieweit es in anderen Bundesländern gelungen ist, die Anlage von Schottergärten in der Praxis zu verhindern, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Ein explizites Schottergartenverbot wie in § 21a NatSchG existiert soweit bekannt bislang nur in Baden-Württemberg, andere Bundesländer prüfen aber gerade, ein entsprechendes Verbot ebenfalls einzuführen.

13. welche Erkenntnisse sie zur Artenvielfalt hat, die beispielsweise in bepflanzten Kübeln in Schottergärten vorkommt, verglichen zur Artenvielfalt, die ein englischer Rasen ermöglicht.

Beide Beispiele sind für die Insektenfauna keineswegs optimal. Beim sog. englischen Rasen fehlt es regelmäßig an einem ausreichenden Nahrungsangebot für Insekten. Je nachdem, womit die Kübel in dem genannten Beispiel bepflanzt wären, könnte dies ein gewisses Nahrungsangebot für Insekten darstellen. Da aber bspw. rund drei Viertel aller heimischen Wildbienenarten im Erdboden nisten, ist und bleibt ein Schottergarten für sie lebensfeindlich, selbst wenn sie dort Nahrungspflanzen in Kübeln vorfinden sollten. Ebenso bleibt ein Schottergarten klimaschädlich, auch wenn dort Pflanzkübel aufgestellt sind. Zudem sind Schottergärten meist nur punktuell mit Gehölzen in Formschnitt oder Gräsern bepflanzt.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft